

Expertise zur bisherigen historischen Aufarbeitung der Schändungen von Grabmalen in Thüringen und zur kritischen Auseinandersetzung damit in der Gegenwart

vorgelegt von Dr. Marie-Luis Zahradnik

Ziel der vorliegenden Expertise ist es, in Bezug auf die historische Aufarbeitung in Thüringen mit Blick auf die Problematik der Grabmalschändungen in der Gegenwart eine kritische und umfängliche Auseinandersetzung sowie Impulse zur Prävention anzuregen. Dabei werden auch Maßnahmen zur Prävention im historischen Kontext und ihre Wirkungen reflektiert, um Herausforderungen zu benennen und Möglichkeiten von Maßnahmen zur Prävention abzuleiten. Festgestellt werden soll auch das mögliche Potenzial für weitere Forschungsarbeiten.

Friedhöfe und die dort vorzufindenden Grabmale zeigen viele Facetten der sepulkralen Gestaltung von religiösem Brauchtum, den Einzug der Moderne und bei religiösen Minderheiten auch die zunehmende Assimilation. Dies steht in einem Zusammenhang mit der aktuellen Einwanderungssituation in Deutschland, die unter anderem durch den Zuzug von Menschen auch mit muslimischem Glauben gekennzeichnet ist.¹ Auf den städtischen Friedhöfen gibt es einen wachsenden Bedarf an Beisetzungsstellen für Verstorbene der muslimischen Religion.² Auch diese neue Entwicklung ist in den Blick zu nehmen.

Die gesellschaftliche Sichtweise auf Minderheiten und ihre Lebensmittelpunkte in den Städten ist regional unterschiedlich ausgeprägt. Die Wahrnehmung und die Akzeptanz können je nach positiven und negativen regionalen und globalen Ereignissen und der Einstellung dazu ambivalent sein. Dies steht in Wechselwirkung mit sichtbaren gesellschaftlichen Veränderungen in Gestalt eines zunehmenden Verlusts des Respekts vor dem Eigentum Dritter, aber auch eines gesellschaftlichen Bedeutungsabfalls der Sepulkralkultur, besonders wenn ein Friedhof das letzte Zeugnis einer erloschenen Gemeinde ist. Denkmale für Verstorbene stellen persönliche und geschichtliche Zeugnisse dar, die immer wieder Opfer von Vandalismus, Diebstahl und Schändungen werden. Darunter sind jüdische Grabmale wohl am häufigsten betroffen.³

Schändungen zählen zum Straftatbestand Störung der Totenruhe. Die einschlägige Strafvorschrift dazu findet sich in § 168 Strafgesetzbuch:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

¹ In Erfurt, Gera, Jena, Sonneberg, Nordhausen gibt es bereits Friedhofsbereiche für muslimische Bestattungen. Geplant ist bis Ende 2024 auch ein Friedhof für Verstorbene muslimischen Glaubens in Eisenach; mehr darüber <https://www.zeit.de/news/2023-05/13/nachfrage-nach-muslimischen-bestattungen-in-thueringen-steigt>; <https://aussiedlerbote.de/de/plane-fur-einen-weiteren-muslimischen-friedhof-in-thuringen> (08.09.2023).

² Mehr dazu beispielweise in Holland, Matthias S.: *Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht*, Potsdam 2015.

³ Aus einer Drucksache des Deutschen Bundestags geht hervor, dass Friedhofsschändungen lange Zeit ein fast ausschließlich gegen jüdische Friedhöfe gerichtetes Delikt darstellten, das die Geschichte der Bundesrepublik seit ihren Anfängen begleitet. Seit einiger Zeit werden auch Schändungen der derzeit noch wenigen muslimischen Friedhöfe bzw. der Friedhofsteile für Muslime auf allgemeinen Friedhöfen festgestellt. Offizielle Zahlen liegen hierzu jedoch nicht vor; vgl. Drucksache 18/11970 des Deutschen Bundestages, Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, S. 44.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

Subjektive Voraussetzung für den Straftatbestand ist vorsätzliches Handeln.⁴

Hierfür lassen sich Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik heranziehen. So wurden in den Jahren 2009 bis 2021 736 Fälle zur Störung der Totenruhe in Thüringen erfasst.⁵ Abbildung 1 dazu zeigt für diesen Zeitraum die Anzahl der aufgeklärten und die Anzahl der nicht aufgeklärten Fälle sowie die Aufklärungsrate. Sichtbar wird, dass die Zahl der nicht aufgeklärten Fälle höher liegt als die der aufgeklärten. Zudem dürfte es eine Dunkelziffer von nicht gemeldeten Taten geben.

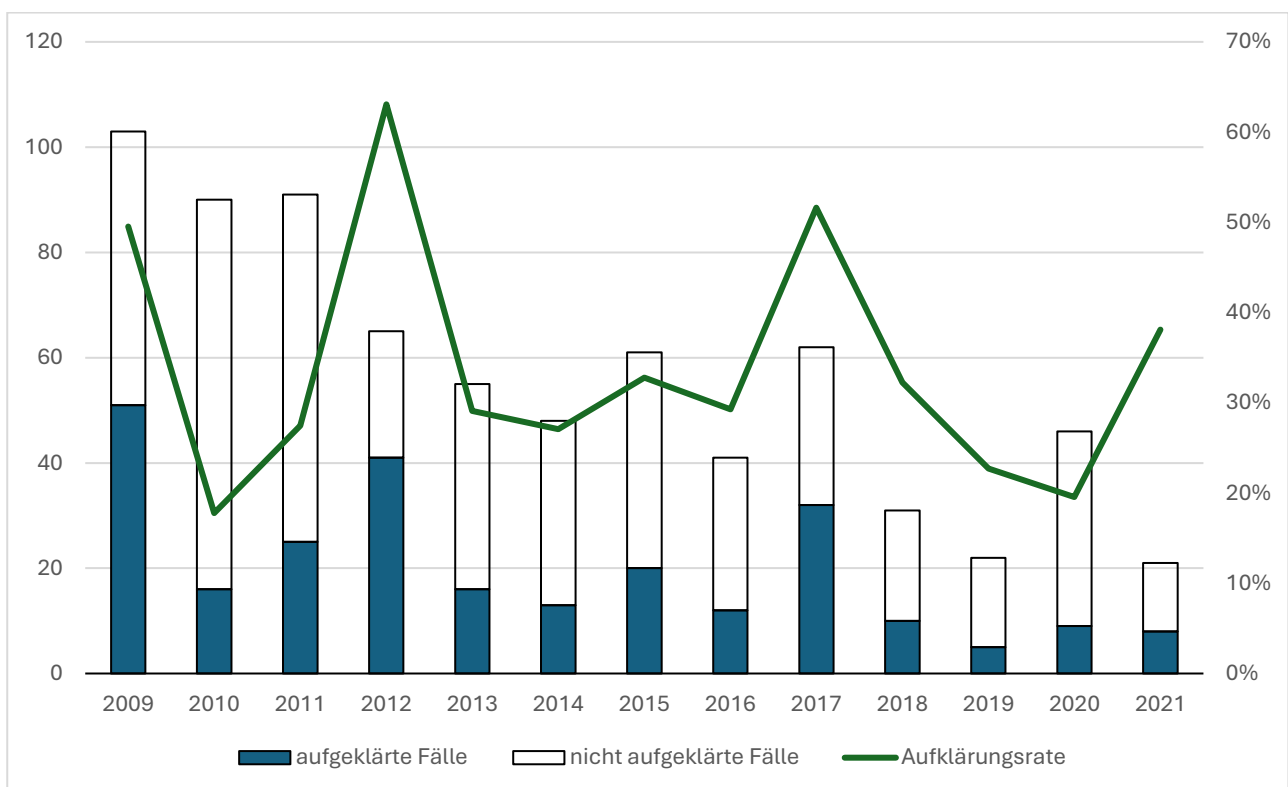


Abbildung 1: Fallzahlen der Störung der Totenruhe in Thüringen und Aufklärungsrate

(Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Thüringen)

Die von 2009 bis 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen erfassten Fälle zeigen an, dass im Saale-Orla-Kreis, im Kyffhäuserkreis, im Ilm-Kreis sowie in den Landkreisen Sonneberg und Nordhausen gefolgt vom Landkreis Greiz die Zahlen der Taten höher liegen als in den anderen Gebietskörperschaften. Die kartografische Darstellung in Abbildung 2 hebt die räumlichen Unterschiede in Thüringen hervor.

Deutlich wird, dass der Norden und der Südosten Thüringens stärker betroffen sind als die anderen Regionen, was die Frage aufkommen lässt, welche Ursachen dahinterstehen und wie hier individuell abgestimmte regionale Maßnahmen zur Verhinderung von Taten gestaltet sein müssten.

⁴ Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 168 Rn. 18, 21.

⁵ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen.

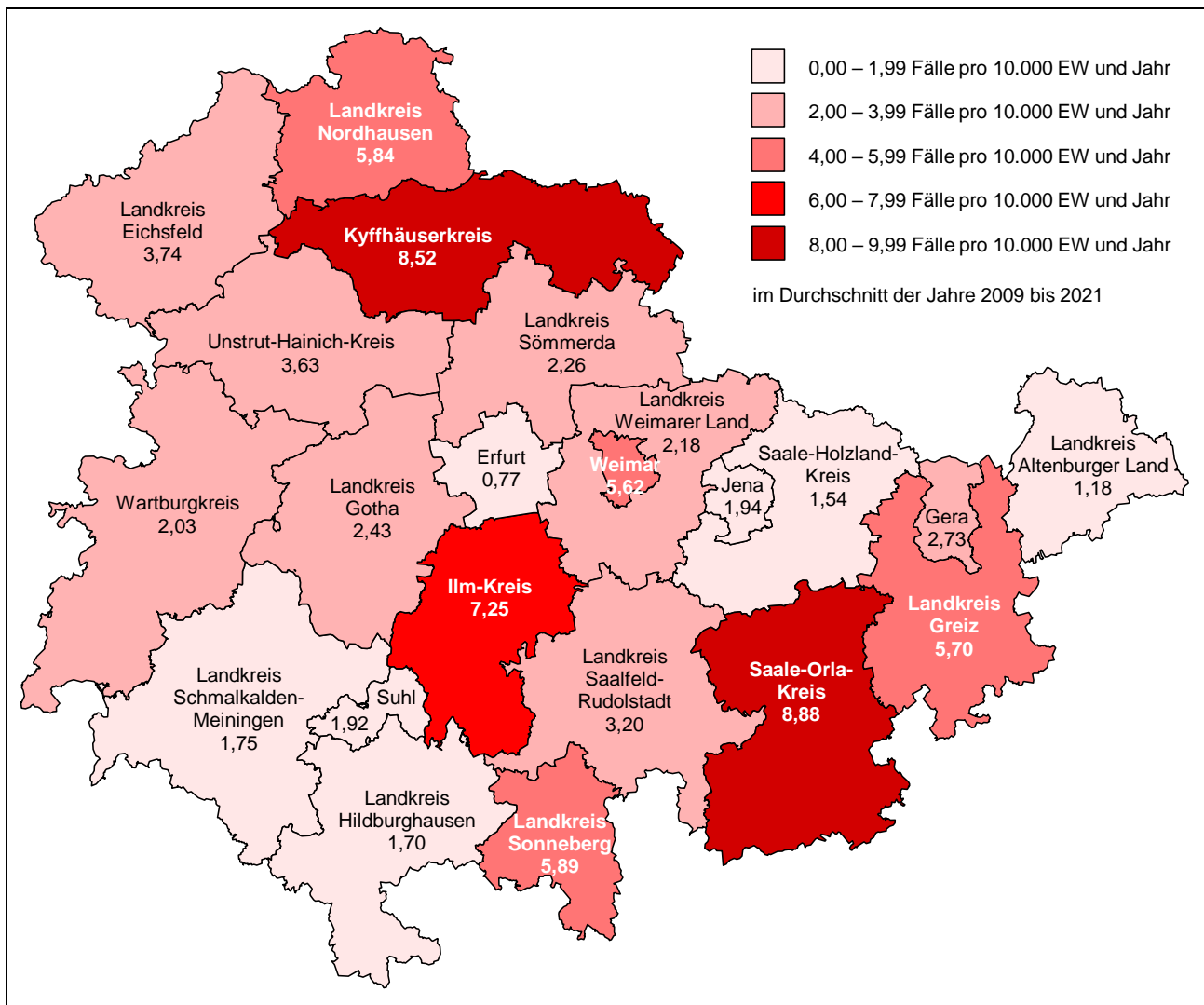


Abbildung 2: Intensität der Fälle in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Thüringen
(Berechnungen auf Grundlage von Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik Thüringen)

Zwar zeigt sich die Zahl der Fälle seit 2016 leicht rückläufig, doch ist in Anbetracht des Werts eines Grabmals als sepulkrales Kulturerbe und natürlich der Würdigung der verstorbenen Personen jeder Fall einer zu viel, besonders wenn ein Grabmal nach seiner Beschädigung nicht mehr in seinen alten Zustand versetzt werden kann und so ein irreparabler Schaden entsteht.

Überblick über Täter, Täterin und das Tatobjekt

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht nicht hervor, in welchem Alter die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt waren, ob einer tatverdächtigen Person nur eine Tat zuzurechnen ist und ob sie schon mal eine vergleichbare Tat begangen hat. Ebenso bleibt offen, welchen Bildungs- und Berufsweg die tatverdächtigen Personen einschlugen, wie ihre geistige ebenso wie die körperliche Verfassung war und wie sich ihr soziales Umfeld gestaltete. Das Fehlen der Angaben erschwert das Ziehen von Rückschlüssen aus der Statistik zugunsten eines ganzheitlichen Bilds der Tatverdächtigen, um für die Zielgruppe optimierte Angebote und Maßnahmen der primären Prävention zu schaffen. Auffällig ist

jedoch, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Zeitverlauf von zwei auf max. zwölf stieg⁶, was Abbildung 3 zeigt. Dabei sticht der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit fast 60 Prozent im Jahr 2015, 89 Prozent im Jahr 2018 und etwa 68 Prozent im Jahr 2021 hervor. Gründe für die Entwicklung lassen sich aus der Statistik nicht herauslesen. Zur Erforschung der Situation wäre allein für die genannten Jahre die Sichtung der Fallakten von Wichtigkeit, um mit den gewonnenen Erkenntnissen diese Tätergruppe und ihre Motive besser analysieren und präventiv zukünftigen Taten entgegenwirken zu können.

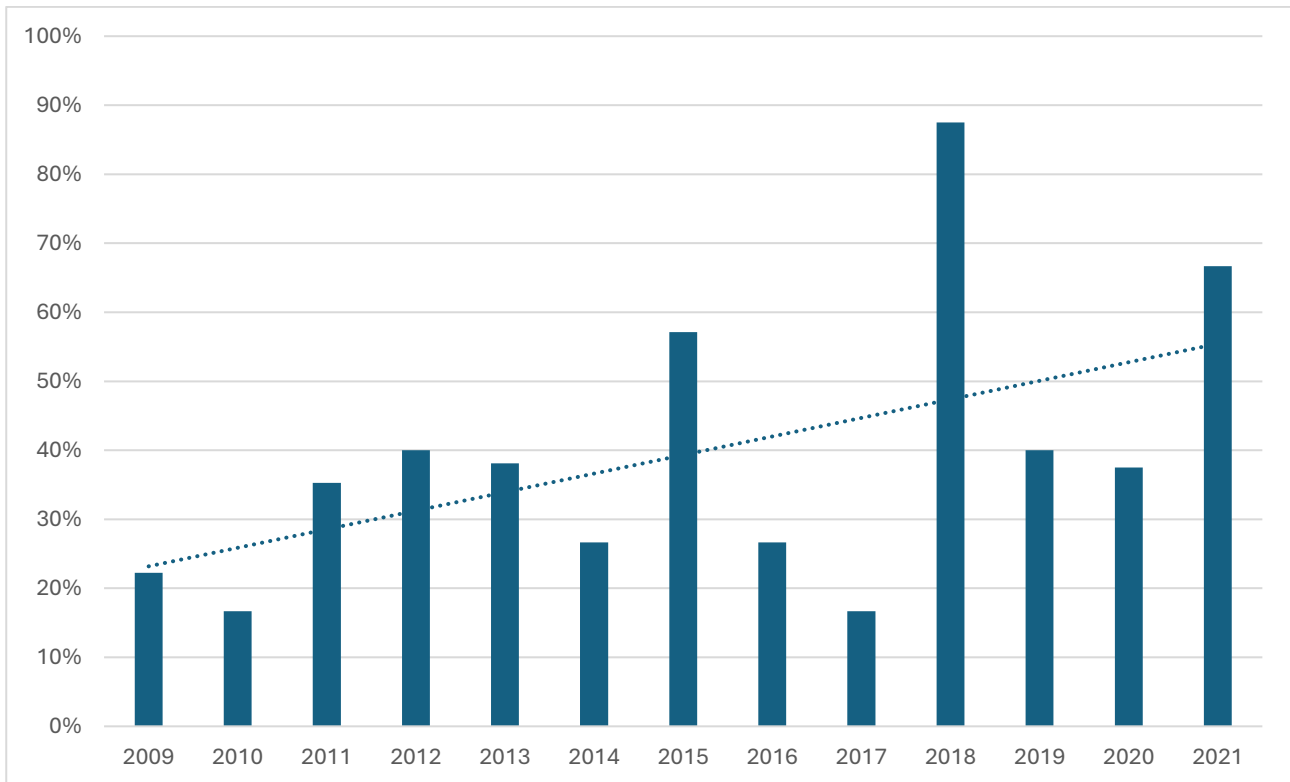


Abbildung 3: Anteil weiblicher Tatverdächtiger

(Berechnungen auf Grundlage von Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik Thüringen)

Die erste Sichtung der Akten dreier Fälle zur Störung der Totenruhe, im Staatsarchiv Gotha archiviert, brachte Hinweise auf das Tatmotiv der jugendlichen, in Gruppen agierenden männlichen Täter im Alter von 13 bis 16 Jahren in den Jahren 1994 und 2003. Wie aus den Akten hervorging, waren sie bildungsfern und stammten aus schwierigen sozialen Verhältnissen, was den Hang zu Unfug und zu Provokation partiell erklärt. Die Schändung explizit von jüdischen Friedhöfen ging mit dem Umwerfen und Umtreten von vielen Grabsteinen einher. Anhand der gewollten Beschädigung einer großen Masse an Objekten zeigt sich, dass es den Tatpersonen um ein deutlich sichtbares und kontrollierbares Ergebnis ging.⁷ Was den Grabstein für eine Beschädigung attraktiv machte, geht aus der Statistik nicht hervor. Beim Lesen in den Akten lässt sich erahnen, dass durch das Berühren der altersbedingt fragilen Grabsteine ein Anreiz entstand, diese weiter zu bewegen und umzuwerfen, gepaart mit übersteigter Tollkühnheit und gaukelhaftem Verhalten. In einem Fall werden Abwertung und fehlender Respekt deutlich, indem der Tatverdächtige, von rechter Gesinnung und Beziehungen in die rechte

⁶ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen.

⁷ Mehr dazu in Schneider, Mark: Vandalismus. Erscheinungsformen, Ursachen und Prävention zerstörerischen Verhaltens sowie Auswirkungen des Vandalismus auf die Entstehung krimineller Milieus, Aachen 2002, S. 115 ff.

Szene aufweisend, abfällig zu den Zeuginnen und Zeugen sagt, dass es um die Grabsteine nicht schade sei.

Dass Kinder und Jugendliche Friedhöfe bis in die Gegenwart hinein heimsuchen, dürfte auf eine fehlende Sensibilisierung für den richtigen Umgang mit Sepulkralkultur und ebenso auf eine mangelnde Reife sowie auf Respektlosigkeit zurückzuführen sein. Mit dem Fehlen von Wissen über die wichtige Aufgabe von Friedhöfen in der Gesellschaft und von historischen Kenntnissen, etwa über jüdische Friedhöfe, sowie dem Ausbleiben des Vorhersehens von Konsequenzen des schändlichen Handelns sind oftmals innere moralische Grenzen nicht gefestigt, die im Normalfall davon abhalten, eine Tat auszuführen.

Überblick über die Motive der Tatverdächtigen zur Erfassung des Problems

Aussagen zu den Tatmotiven lässt die Polizeiliche Kriminalstatistik nur ableiten, sofern es sich offenkundig um politische Motive handelt. So werden die Taten vom Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Hier sind sie den Phänomenbereichen PMK – rechts –, PMK – links –, PMK – ausländische Ideologie –, PMK – religiöse Ideologie – und PMK – sonstige Zuordnung – zugewiesen. Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik, die eine Ausgangsstatistik darstellt, bringt der KPMD-PMK eine Eingangsstatistik hervor. Das heißt, dass die Straftaten bereits erfasst werden, sobald sie der Polizei bekannt wurden. Eingang finden nur Straftaten, die eindeutig politisch motiviert sind, z. B. das Aufsprühen eines Hakenkreuzes auf einen Grabstein. Allein das Umwerfen oder die Zerstörung eines Grabsteins wie auf einem jüdischen Friedhof ist für die Behörden noch kein Beweis einer politisch motivierten Tat. Bei den vielen Fällen, die nicht aufgeklärt werden konnten, bleibt das Motiv ungeklärt, soweit eben nicht z. B. ein politisches Symbol angebracht wurde oder eine andere Form des Bekenntnisses vorliegt.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht auch nicht hervor, welcher Art und Intensität die Beschädigungen waren. Diese Problematik ist nicht neu und wurde in der Literatur bereits bezüglich der Verwendung von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Betrachtung von Vandalismus behandelt.⁸ Angaben zu Art und Intensität der Beschädigungen sind jedoch ein wichtiger Baustein für den Erkenntnisgewinn in Bezug auf die Tathergänge und für die Einleitung von Präventionsmaßnahmen am Objekt.

In der Presse ist aktuell von Schändungen jüdischer Friedhöfe bundesweit zu lesen, die jüngst mit den Geschehnissen in Nahost – die durch Angriffe der Hamas ausgelöste Eskalation des Nahostkonflikts und die israelische Militäroperation im Gazastreifen – mit Antisemitismus, Antizionismus und/oder Antiisraelismus in Verbindung gebracht werden. Der 7. Oktober wird mittlerweile öffentlich als ein fest konnotierter Begriff für diese Nahost-Situation verwendet. Der Konflikt im Nahen Osten hat eine lange geopolitische und geostrategische Geschichte. Wissen darüber ist in europäischen Gesellschaften oftmals kaum tiefgründig vorhanden. Dies gilt auch für den gewaltfreien Umgang mit der Thematik als eine wichtige Voraussetzung für Diskussionen und für das Aushalten von Gegenmeinungen in einer Demokratie. So reagierten Gruppen und Personen mit Gewalt gegen jüdische Einrichtungen und Personen auf die Lage im Nahen Osten. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik

⁸ Vgl. Zahradnik, Marie-Luis: Beschiert, umgeworfen, zerschlagen: Ein Gedankenpapier zu Forschungs- und Präventionsbedarfen hinsichtlich Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen in Thüringen [online]. 2023. Nordhausen: Hochschule. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:27-dbt-20230909-134333-008>.

wurden in diesem Kontext 4.369 gemeldete Straftaten begangen, wobei die Zahlenangaben in den Phänomenbereichen rechts, links und ausländische Ideologie sowie religiöse Ideologie im Vergleich zum Vorjahr 2022 exorbitant anstiegen. Während 2022 beispielsweise nur zwei rechts motivierte Delikte genannt wurden, waren es 2023 dann 340. Taten ausländischer Ideologie wurden 2022 insgesamt 46 begangen und 2023 waren es 2.790.⁹ Auch auf jüdischen Friedhöfen ergaben sich im Zusammenhang mit dem 7. Oktober Schändungen, wie die Übersicht über bekannte verübte Taten zeigt (siehe Tabelle 1). Diese Angaben wurden aus der Presse entnommen. Die Zahl der unbekannt Taten dürfte noch höher liegen. Ebenso wird am aktuellen Beispiel des 7. Oktobers deutlich, wie politische Ereignisse in der Welt ein Objekt zum Sündenbock machen können. Jüdische Friedhöfe werden zum Stellvertreter für alles, was mit dem Judentum und mit Israel verbunden ist, und als ein Ventil für Frust und Aggression genutzt.

Bei der überblicksmäßigen Sichtung von Literatur über länger zurückliegende Fälle¹⁰ wird deutlich, dass einzelne Begebenheiten der Schändung eines Grabmals oder eines anderen Totendenkmals thematisiert wurden oder aber sogar eine Vielzahl von Schändungen zusammengetragen wurde, die den Fokus besonders auf jüdische Friedhöfe in Thüringen richten und auch vereinzelt das Motiv nennen. So werden in der Literatur für die Jahre 1969 bis 2017 rund 46 bekannte Fälle auf jüdischen Friedhöfen in Thüringen angegeben. Demnach wurden in den wenigen gelösten Fällen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige ermittelt. In einem Fall waren es Jugendliche, unter denen sich auch ein Wiederholungstäter befand. Eine nationalsozialistische Gesinnung als Motiv ergab sich siebenmal. Unter anderem wurden die Grabsteine mit Hakenkreuz und Runen der Schutzstaffel beschmiert. Auffällig ist, dass dieses Tatmotiv intensiv gehäuft Mitte der 1990er Jahre und einmal 2017 auftrat.¹¹ Zwei andere Motive werden einmal genannt: Langeweile und Mutprobe.¹²

Die Motive zurückliegender Taten sind für jüdische Friedhöfe in der Literatur gut aufgearbeitet, woran sich auch deren Wandel und die Bedingungen erkennen lassen. Schon im Mittelalter traten Schändungen von jüdischen Gräbern aus religiösen Gründen auf.¹³ Religiöse Motive zur Schändung wurden ab der Neuzeit durch politische Motive abgelöst, die bis in die Gegenwart hinein Bestand haben. In der Weimarer Republik sowie in der Zeit des Nationalsozialismus und danach erfolgten Schändungen mit unterschiedlicher Intensität, resultierten aber oftmals aus dem gleichen Motiv: antisemitische und nationalsozialistische Gesinnung und Hass.¹⁴ Die Motivation zur Schändung ging auf die antisemitische Propaganda und Politik zurück, und wohl auch auf die Normalisierung des Hörens und Bedienens von Ressentiments gegen Jüdinnen und Juden im Alltag. Dies ist eine Tendenz, die sich gegenwärtig auch wieder beobachten lässt. Menschen-, religions- und demokratiefeindliche Ressentiments gelten fast schon als normal oder ihnen wird gleichgültig begegnet.

⁹ Vgl. BKA: Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, S. 16.

¹⁰ Herangezogen wurden die Publikationen von Steinke, Ronen: Terror gegen Juden. Geschichte und Gegenwart antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik, Bonn 2021; Schmidt, Monika: Übergriff auf verwaiste jüdische Gräber. Friedhofsschändungen in der SBZ und der DDR (Reihe Dokumente – Texte – Materialien, Bd. 83), Berlin 2016; dies.: Schändungen jüdischer Friedhöfe in der DDR. Eine Dokumentation, Berlin 2007; Diamant, Adolf: Geschändete Jüdische Friedhöfe in Deutschland, 1945 bis 1999, Potsdam 2000.

¹¹ Vgl. Zahradnik, 2023, Übersicht im Anhang, S. 19-22.

¹² Vgl. Schmidt, 2007, S. 133; Steinke, 2021, S. 185,

¹³ Vgl. Neiss, Marion: Friedhofsschändungen, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Begriffe, Theorien, Ideologien (Bd. 3), Berlin/New York 2010, S. 90-96, hier S. 91; Meyer, Thomas (Hg.): Arendt, Hanna. Vorträge und Aufsätze 1930-1938, "Geschichte des Antisemitismus", München 2024, S. 242.

¹⁴ Vgl. ebd.

Tatzeit	Tatort	Tatobjekt	Tat	Anmerkung	Pressehinweis
Mitte Oktober 2023	Waldfriedhof in Betzdorf (Rheinland-Pfalz)	6 Grabsteine	Umwurfen	„Die Polizei geht aber genau wie die Stadt Betzdorf von einer gezielten Tat aus. Denn es sei auffällig, dass dies ausgerechnet jetzt passiert sei, wo der Krieg im Nahen Osten wieder aktuell sei.“	swr.de vom 30.10.2023
13.11.2023	Gommern (Sachsen-Anhalt)	k. A.	Schändung	k. A.	Volksstimme.de vom 23.11.2023
Um den 06.02.2024	Jüdischer Friedhof in Twistringen (2 km außerhalb des Stadtkerns) (Niedersachsen, nahe der niederländischen Grenze)	3 Grabsteine, 1 Hinweisschild	Störung der Totenruhe, Vandalismus, Umwerfen, Herausreißen/Montage	Tat steht in zeitlicher Nähe zum vergleichbaren Vandalismus auf dem jüdischen Friedhof in Leer. Sachbeschädigung kann Ergebnis einer „aus dem Ruder gelaufenen Party“ sein. Zuvor wurden antisemitische Vorfälle registriert: In Syke (Niedersachsen) wurde israelische Flagge beschädigt u. in Stuhr (Niedersachsen) gab es zwei ähnliche Fälle.	ndr.de vom 07.02.2024 Kreizeitung.de vom 12.02.2024 Süddeutsche Zeitung vom 06.02.2024
Um den 21.02.2024	Jüdischer Friedhof in Templin (Brandenburg)	1 Grabstein, Zaun, 2 Hakenkreuze (40x40 cm) mit grüner Graffiti-Farbe	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung, Vandalismus, Verwenden von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation	Täter unbekannt	rbb24.de vom 21.02.2024
Um den 20.03.2024	Jüdischer Friedhof in Sondershausen (Thüringen)	Ca. 7 m Holzzaun	Beschädigung	Spuren wurden gesichert. Eigene Anmerkung: Tat fällt in die Zeit des Nah-Ost-Konfliktes u. in die Jüdisch-Israelischen Kulturtag Thüringen (06.03.-24.03.2024) ABER Sdh war nicht als Veranstaltungsort dabei	Nordthüringen/news.de vom 21.03.2024 https://www.kyffhaeuser-nachrichten.de/news/news_lang.php?ArtNr=343524 News.de vom 21.03.2024
Um den 19.05. bis 21.05.2024	Jüdischer Friedhof in Nordhausen (Thüringen)	Torpfleiler	Vandalismus, Graffiti-Schmiererei	Graffiti von der Botschaft „13.12.“ = „all cops are bastards“, mit einer Freihand gezeichneten Fratze (statt Schablone)	NNZ vom 21.04.2024

Tabelle 1: Übersicht über bekannte Fälle zur Störung der Totenruhe nach dem 7. Oktober 2023, Angaben aus der Presse

In einer der drei Fallakten¹⁵ zur Störung der Totenruhe wird einmal das Motiv des groben Unfugs genannt. Auch Alkohol- und Drogenkonsum sowie eine bewusst provozierte Störung von Mitschülern und des Lehrers bei einem Projekttag fanden Erwähnung, wobei seitens des Gerichts angemerkt wurde, dass den Tätern das Ehrgefühl fehle, weder die Totenruhe noch die Ehrung der Verstorbenen ihnen etwas bedeute. Die aufgezeigten wenigen bekannten Motive aus der Aktensichtung sowie aus der Presse- und Literaturrecherche geben einen ersten Eindruck: Sie lassen erkennen, dass sich die Motive im Laufe der Zeit immer wieder wandelten und eng mit der Persönlichkeitsentwicklung, mit Empathie- und Meinungsbildung sowie mit den gesellschaftlichen, staatlichen und politischen Bedingungen verknüpft sind. Ein ausdifferenzierter Befund zu Motiven und Täterprofilen würde zu einem besseren rechtlichen und politischen Umgang mit potenziellen Täterinnen und Tätern führen.

Einblick in Präventionsmaßnahmen in der Vergangenheit und Empfehlungen für zukünftige Präventionsangebote

Zwei Aspekte sind in den Blick zu nehmen: zum einen die aktiv genutzten und besuchten, zum anderen die verwaisten Friedhöfe, die oftmals unter Denkmalschutz stehen und kaum von Hinterbliebenen besucht werden. Dazu gehören rund 33 bekannte und verwaiste jüdische Friedhöfe in Thüringen. Da, wie eingangs erwähnt, die Literaturlage in Bezug auf die jüdischen Friedhöfe recht ergiebig ist, werden daraus Beispiele für Schutzmaßnahmen in der Vergangenheit herangezogen.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass Gemeinden auf wiederholte Taten in Form von Schändung und Vandalismus mit dem Abräumen des betroffenen Friedhofs reagierten. Indem die Beisetzungsstätte ein unattraktives Aussehen erlangte, sollte ein Rückgang der Taten erwirkt werden. Die Maßnahme fand beispielsweise am jüdischen Friedhof in Bad Frankenhausen Anwendung, der nach vielen Fällen des Vandalismus in den 1950er Jahren abgeräumt wurde. Jedoch hielt der Zustand nicht lange an und es folgten weitere schändliche Taten. In den 1970er Jahren wurden eine Instandsetzung und die Anlegung einer mit Efeu bepflanzten Beetfläche verwirklicht. Nur ein gesetzter Gedenkstein weist auf die religiöse Herkunft der hier beigesetzten Personen hin.¹⁶ Diese Maßnahmen widersprechen dem jüdischen Glauben und Brauch, die vorsehen, dass jüdische Friedhöfe für die Ewigkeit angelegt und nicht geräumt werden. Von einem entsprechenden Wissen konnte in den 1950er und 1970er Jahren in den Verwaltungen nicht ausgegangen werden. Sie handelten mit dem Ziel, weiteren Vandalismus zu verhindern. Zudem haben Räumungen zur Folge, dass das Grab seine personengebundene Identität verliert, sofern nicht vorab eine Dokumentation erfolgte, und damit das Wissen über die Biografie sowie über den Ort des Trauerns für die verstorbene Person verschwindet. Auch können die abgeräumten Grabsteine verlorengehen, was den Verlust einer wichtigen Quelle für die Geschichte über eine Person und über einen Ort zur Folge hat. Eine andere Variante war, den Zustand der Ruhestätte nicht zu verändern, die Grabsteine nicht wieder aufzurichten, den Ort verwildern zu lassen und der Vergessenheit preiszugeben¹⁷, was jedoch kein würdiges Bild für einen Ort des Trauerns und Erinnerns bedeutet hätte. Andere Gemeinden entschlossen sich beispielsweise, ihre

¹⁵ Vgl. StA Gotha Akten: 101 Js 55022 94; 101 Js 59461 94 und 216 Js 44300 03.

¹⁶ Vgl. Schwierz, Israel: Zeugnisse jüdischer Vergangenheit in Thüringern, Erfurt 2007, S. 57.

¹⁷ So geschehen mit dem jüdischen Friedhof in Immenrode südöstlich des Dorfes auf dem Müllerberg; vgl. Brocke/Schulenberg, Stein und Name, Berlin 1994, S. 424. Dieser wurde dann 2006 instandgesetzt und dokumentiert.

Friedhöfe mit einem höheren, massiven Zaun einzufrieden und den Ort zu verschließen, um potenziellen Tätern den Zugang zu erschweren und sie nach Möglichkeit an einer Tatbegehung zu hindern.¹⁸

Jüngst bekanntgewordene Taten zeigen, dass auch Zäune und Hinweisschilder Objekte der Zerstörung werden können, wie am jüdischen Friedhof in Sondershausen im März 2024 geschehen.¹⁹ Damit ging einher, dass der oder die Täter sich durch die Beschädigung des Zauns den Weg zum Friedhof freimachte/-n, jedoch dort augenscheinlich keine Grabmale beschädigte/-n, also wohl kein Interesse daran hatte/-n, die Tat auf den Friedhof auszuweiten.

Das Interesse an diesem Thema ist im Freistaat Thüringen angekommen. Im März 2023 bildete sich die Arbeitsgruppe ‚Schändung von Grabmalen – Handlungsfelder der Präventions- und Bildungsarbeit‘ des Landespräventionsrats im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Es ist die bundesweit erste Arbeitsgruppe eines Landespräventionsrats zu diesem Thema.²⁰ Sie befasste sich aus verschiedenen Blickwinkeln gemäß den Arbeitsbereichen der Mitglieder näher mit der facettenreichen Thematik und stellte dabei fest, dass eine Aufarbeitung so bisher noch nicht stattfand. Zudem wurde konstatiert, dass jeder Friedhof neben seiner eigenen bedeutungsvollen Historie und lokalen Eingebundenheit auch ein individuelles Schutzkonzept braucht, was die Besonderheiten der sozialen und lokalen Situation sowie sicherungstechnische Möglichkeiten in den Blick nimmt. Trotz Interesse an der Erforschung sind der Arbeitsgruppe Grenzen gesetzt, da die Mitglieder im Rahmen des Ehrenamts nur geringfügig agieren können und die zeitlichen Kapazitäten nicht genügen, um dem Forschungsumfang zu bewältigen. Sie handelt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und reagierte beispielsweise auf die aktuelle Lage nach dem 7. Oktober mit einem Faltblatt und einer dazugehörigen Handreichung (als PDF abrufbar). Mit freundlicher Unterstützung des Landespräventionsrats Thüringen wurden an alle Träger jüdischer Friedhöfe QR-Code-Tafeln mit der Bitte um deren Anbringung ausgegeben. Der QR-Code soll die Möglichkeit eröffnen, sich über die Friedhöfe zu informieren, und bietet zugleich eine Meldefunktion Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) für potenzielle Straftaten.

Nach den Geschehnissen des 7. Oktobers ließ die jüdische Gemeinde in Hamburg in Anbetracht der Auswirkungen auf jüdische Orte in Deutschland aus Angst vor Vandalismus ihren Friedhof schließen. Der Hamburger Landesrabbiner forderte mehr Videoüberwachung zur Abschreckung und zur besseren Täterermittlung.²¹ Die Thematik der Videoüberwachung ist zu durchdenken. Dabei müssten neben der Berücksichtigung des Daten- und Personenschutzes und der Abklärung der technischen Möglichkeiten sowie der Datenspeicherung und -sicherung auch Aspekte wie die Frage nach einem möglichen Eingriff in die Pietät und die Privatsphäre von Hinterbliebenen auf dem Friedhof geklärt werden, indem beispielsweise je nach Friedhof und seiner Beschaffenheit auch gezielt betrachtet wird, welche Bereiche sich überwachen ließen, welche aus Gründen der Privatsphäre von Hinterbliebenen außen vor bleiben und was das für die Abschreckung und die Tatbeobachtung bedeuten würde. Die

¹⁸ Beispielsweise wurde der jüdische Friedhof in Mühlhausen eingefriedet, nachdem er in den 1960er und 1970er Jahren mehrmals geschändet worden war. Um 1983 entstand ein Maschendrahtzaun. In den 1990er Jahren folgte eine hochwertige Einfriedung aus Stahl, die heute noch besteht; vgl. Sünder, Martin: Die jüdischen Friedhöfe in Mühlhausen, in: Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein e. V.: Mühlhäuser Beiträge, Heft 35/2012, Thüringen, S. 63-76, hier S. 74.

¹⁹ Vgl. https://www.kyffhaeuser-nachrichten.de/news/news_lang.php?ArtNr=343524, v. 21.03.2024.

²⁰ Das Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen koordiniert aktuell das Projekt ‚Net Olam – Schändungen jüdischer Friedhöfe in Bayern‘ und erforscht die Gewalttaten in der Geschichte mit Hilfe einer Erhebung in der eigenen Datenbank.

²¹ Vgl. Presseartikel: Jüdischer Friedhof in Hamburg für die Öffentlichkeit gesperrt, www.Welt.de v. 25.10.2023, verfügbar unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article248174428/Vorsichtmassnahme-Juedischer-Friedhof-in-Hamburg-fuer-die-Oeffentlichkeit-gesperrt.html>

Videoüberwachung wäre weiterer Baustein der Prävention, die oftmals aus komplexen Maßnahmen zur Verhinderung von Schändungen besteht, die auf einen Friedhof mit seinem Umfeld ausgerichtet sein müssen und bei Bedarf anzupassen sind, denn auch Schutzmaßnahmen unterliegen dem Wandel der Zeit und gesellschaftlichen Veränderungen.

Die Polizei allein kann Probleme der Kriminalität und oftmals folgende Tatwiederholungen nicht verhindern. Es braucht das Zusammenspiel mehrerer Interessenpartner zur Kriminalitätsverhinderung. Unter dem Begriff Kommunale Kriminalprävention²² besteht der Ansatz, mit einem Austausch zwischen behördlichen Zuständigkeiten, Ordnungs- und Sicherheitsdiensten, Fachleuten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern lokale Probleme der Kriminalität zu erörtern, zu bewerten und Strategien zu entwickeln sowie Sicherheitsmaßnahmen auf kommunaler Ebene zu ergreifen.

Wenn sich Gemeindeverwaltungen mit der Sicherheit von Friedhöfen beschäftigen, geht es oft um die erforderliche Instandsetzung von Grabsteinen, die umfallen könnten und daher eine Unfallgefahrenquelle darstellen, und um die Sicherung des Areals durch Einfriedungen. Bei der Inspektion stellt es sich als schwierig heraus, den vorgefundenen Zustand eines Grabmals (z. B. einen umgefallenen Grabstein) zu bewerten. Es fehlt häufig eine Dokumentation des Zustands der Gräber und des Areals, auf die sich bei Bedarf zurückgreifen lässt, um zu klären, ob der angetroffene Zustand neu ist oder schon länger besteht. Hier spielt die Frage, wie der Grabstein aufgefunden wurde und welche Merkmale er aufweist (die eines alters- oder verwitterungsbedingten Verfalls oder die einer Beschädigung), eine grundlegende Rolle für die mögliche Einleitung weiterer gezielter Maßnahmen. Eine Möglichkeit ist das Nutzen von Digitalisaten für die Identifikation von Schändungen. Durch die digitalen Fotoaufnahmen und die Zustandsbeschreibung können Untersuchungen zu den Tathandlungen am Objekt vorgenommen und ausgewertet werden. Das daraus gewonnene Wissen kann zum Vergleich von Beschädigungen und Zerstörungen bei zukünftigen Tatermittlungen und auch bei der behördlichen Bildungsarbeit dienen. Der Aufbau einer Datenbank mit digital erfassten Grabmalen wird die denkmalpflegerische und die polizeiliche Arbeit sowie die Klärung von Objektzuständen bei Inspektionen durch die Friedhofsverwaltung erleichtern.

Aus der Darlegung von Präventionsmaßnahmen und der kritischen Auseinandersetzung damit in der Gegenwart resultiert, dass eine vertiefte Aufarbeitung der Thematik noch nicht erfolgte. Der Bedarf an Untersuchungen über die genauen Eigenschaften eines Friedhofes, als potenzieller Tatort ist, und über durchgeführte Schutzmaßnahmen ist erforderlich. Aus den zusammengetragenen Daten ließe sich ein Pool an Maßnahmen und ihren Wirkungen aufbauen, um daraus Anwendungsmöglichkeiten und Rückschlüsse für zukünftige zu ergreifende Maßnahmen zu gewinnen.

Der Bedarf an Forschung und an Erkenntnisgewinn ist komplex

Der Abriss in Bezug auf die Tatmotive, die Tathergänge und die Tatergebnisse lässt feststellen, dass es für Thüringen keine umfangreiche Untersuchung der Schändungen von Friedhöfen gibt. Wenige Angaben sind zu Schändungen von jüdischen Friedhöfen in Thüringen zu finden. Zudem gibt es in der historischen Aufarbeitung eine Lücke zur Zeit des Nationalsozialismus. Schätzungsweise 80 bis 90 Prozent der jüdischen Friedhöfe wurden geschändet, abgeräumt oder enteignet, jedoch ist bisher das Ausmaß der Schändungen im bundesweiten sowie im regionalen Überblick noch wenig erforscht,

²² Vgl. Baier, Roland/Feltes, Thomas: Kommunale Kriminalprävention. Modelle und bisherige Erfahrungen, in: Kriminalstatistik 11/1994, S. 694.

sodass hier mehr auf die Regionalliteratur zurückgegriffen werden muss, soweit vorhanden. Für eine Untersuchung zur geschichtlichen Aufarbeitung können durch eine genaue Sichtung von Pressearchiven und Literatur (besonders mit lokalem Bezug) und ebenso von Fall- und Verwaltungsakten (z. B. von der Friedhofsverwaltung, den Gemeinden mit Anzeigen etc.) Daten zur älteren Zeit generiert werden. Hier wäre ein weiteres Forschungsvorhaben allein für die Fälle zur Störung der Totenruhe auf jüdischen Friedhöfen zunächst für Thüringen denkbar und für die weitere Aufarbeitung der deutsch-jüdischen Geschichte von Notwendigkeit.

Aus dem Abriss zu Schändungen von jüdischen Friedhöfen ergibt sich, dass die Friedhöfe von Minderheiten häufiger von Straftaten betroffen waren und sich hier eine Prognose für andere Friedhöfe religiöser Minderheiten ablesen lässt: dass auch mit der Errichtung von beispielsweise Friedhöfen für Verstorbene mit muslimischem Glauben Schändungen aus Motiven der Feindlichkeit und der politischen Gesinnung auftreten können. Es gilt im Hinblick auf die sich wandelnde Gesellschaft auch, die Sepulkalkultur von wachsenden Minderheiten in der Forschungs- und Präventionsarbeit zu berücksichtigen. Diese Konstellation wurde bisher noch nicht erforscht und wäre ein weiterer Schwerpunkt der Forschung.

Zwar erlaubt die Erforschung dieser Thematik wichtige Rückschlüsse zu Tätern und Motiven von vergangenen Fällen, doch ist auch eine kritische Auseinandersetzung in der nahen Gegenwart von Wichtigkeit, um einen ganzheitlichen Ansatz und einen vollen Umfang an Kenntnissen zu erhalten, die in nachhaltiges polizeiliches Arbeiten und in kommunale Schutzmaßnahmen münden können.

Der erste Blick auf die eingangs vorgestellten polizeilichen Statistiken macht deutlich, dass ihre Aussagekraft begrenzt ist, jedoch fällt hinsichtlich der Polizeilichen Kriminalstatistik auf, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Zeitverlauf stieg. Es wäre von Interesse, neben der männlichen Täterschaft die weibliche Täterschaft und ihre Tatmotive sowie die verwendeten Tatgegenstände näher zu erforschen. Bei Grabschändungen wird im Allgemeinen eher an männliche Täter gedacht. Im Zuge der forschenden Auseinandersetzung mit Täterinnen können Indikatoren für diese Tätergruppe sichtbar gemacht und weitere Ergebnisse zugunsten der Qualität von Präventionsarbeit gewonnen werden. Eine Aufklärung des Stereotyps durch die Forschungsergebnisse wäre von Bedeutung, allein um das Personal in den Behörden, etwa in den Bereichen Jugendarbeit und Sicherheit, in Bezug auf die weibliche Tätergruppe stärker zu sensibilisieren.

In Ergänzung zur Polizeilichen Kriminalstatistik müssen weitere Quellen wie Fallakten zur Datengewinnung für die Erforschung und schließlich für die Entwicklung von zusätzlichen Präventionsmaßnahmen herangezogen werden, die sowohl auf die Bevölkerung (primäre Prävention) als auch auf potenzielle Tatpersonen (sekundäre Prävention) und auf die Verhütung von Wiederholungstaten (tertiäre Prävention) abzielen.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Fallakten nicht unbegrenzt verfügbar sind und hier ein zügiger Handlungsbedarf besteht. Wenn es zu einer Anklage oder zu einem Strafbefehl gekommen ist, belaufen sich die Aufbewahrungs- und die Speicherfrist der Akte je nach Strafmaß auf fünf, zehn oder 15 Jahre. Im Falle des Urteils oder Strafbefehls sind es 30 Jahre.²³ In den Fällen, in denen eine tatverdächtige Person nicht ermittelt werden konnte, betragen die Aufbewahrungs- und die Speicherfrist entsprechend der Verjährungsfrist der Straftat fünf Jahre.²⁴ Durch die Vernichtung oder Löschung von

²³ Vgl. Nr. 1143.2 Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Justizaktenaufbewahrungsverordnung.

²⁴ Vgl. Nr. 1143.0 Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Justizaktenaufbewahrungsverordnung in Verbindung mit § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Akten steht das darin enthaltene Wissen über Taten und ggf. ermittelte Tatpersonen für die Forschung nicht mehr zur Verfügung.

Weiter könnten Akten, die im Untersuchungsausschuss zum Nationalsozialistischen Untergrund bearbeitet wurden, und aus dem Archiv für Staatssicherheit angefragt werden, um darin enthaltene Fälle festzustellen und für die historische Aufarbeitung auch Fälle aus der DDR-Zeit bis in die 2000er Jahre für die Analyse zu gewinnen. Dabei ist zu beachten, dass in der DDR-Zeit Schändungen unter einem anderen strafrechtlichen Aspekt bewertet und geahndet wurden. Die Sachbeschädigung von Friedhöfen, die als sozialistisches Eigentum galten, wurde als rowdyhaftes Handeln²⁵ charakterisiert und die Schwere der Fälle konnte im Strafmaß (Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Kapitel, ‚Straftaten gegen das Eigentum und die Wirtschaft‘, 1. Abschnitt ‚Straftaten gegen das sozialistische Eigentum‘, hier insbesondere die Paragraphen § 160, §§ 163 und 164, § 216) variieren.

Eine ganzheitliche Sicht auf einen aktenkundigen Fall durch eine Subjekt- und eine Objektbetrachtung würde durch eine Datenerhebung zielführend ermöglicht. Dabei ist die Subjektbetrachtung auf die Tatperson oder die Tatpersonen mit ihren vielseitigen Persönlichkeitsmerkmalen, auf Tatmotiv, Vorgehen, Hilfsmittel, Tatzeit und Tatdauer ausgerichtet. In Wechselwirkung dazu steht die Objektbetrachtung, die das beschädigte oder gar zerstörte Objekt, den Tatort und die Umgebung zum Gegenstand hat. Die erste Sichtung in drei Fallakten zur Störung der Totenruhe im Staatsarchiv Gotha gab Hinweise darauf, dass die Inhalte der Akten Potenzial für eine empirische Studie haben und für den Erkenntnisgewinn von Wichtigkeit sind. Das im online veröffentlichten Aufsatz *Beschmiert, umgeworfen, zerschlagen. Ein Gedankenpapier zu Forschungs- und Präventionsbedarfen hinsichtlich Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen in Thüringen* vorgestellte ‚Schema zur Analyse von Fällen für die Strategieentwicklung‘ (siehe Abbildung 4) ließe sich umsetzen und eine erkenntnisreiche Datenerhebung wäre möglich.

²⁵ Maren Lorenz befasst sich überblicksmäßig mit Vandalismus, u. a. auch zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik, und geht auf das Rowdytum und ebenso auf die Schauprozesse gegen jugendliche Tatverdächtige als Abschreckung ein; Lorenz, Maren: Vandalismus als Alltagsphänomen, Hamburg 2009. Im StGB (der DDR) wird in § 215 Rowdytum wie folgt beschrieben: „(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.“

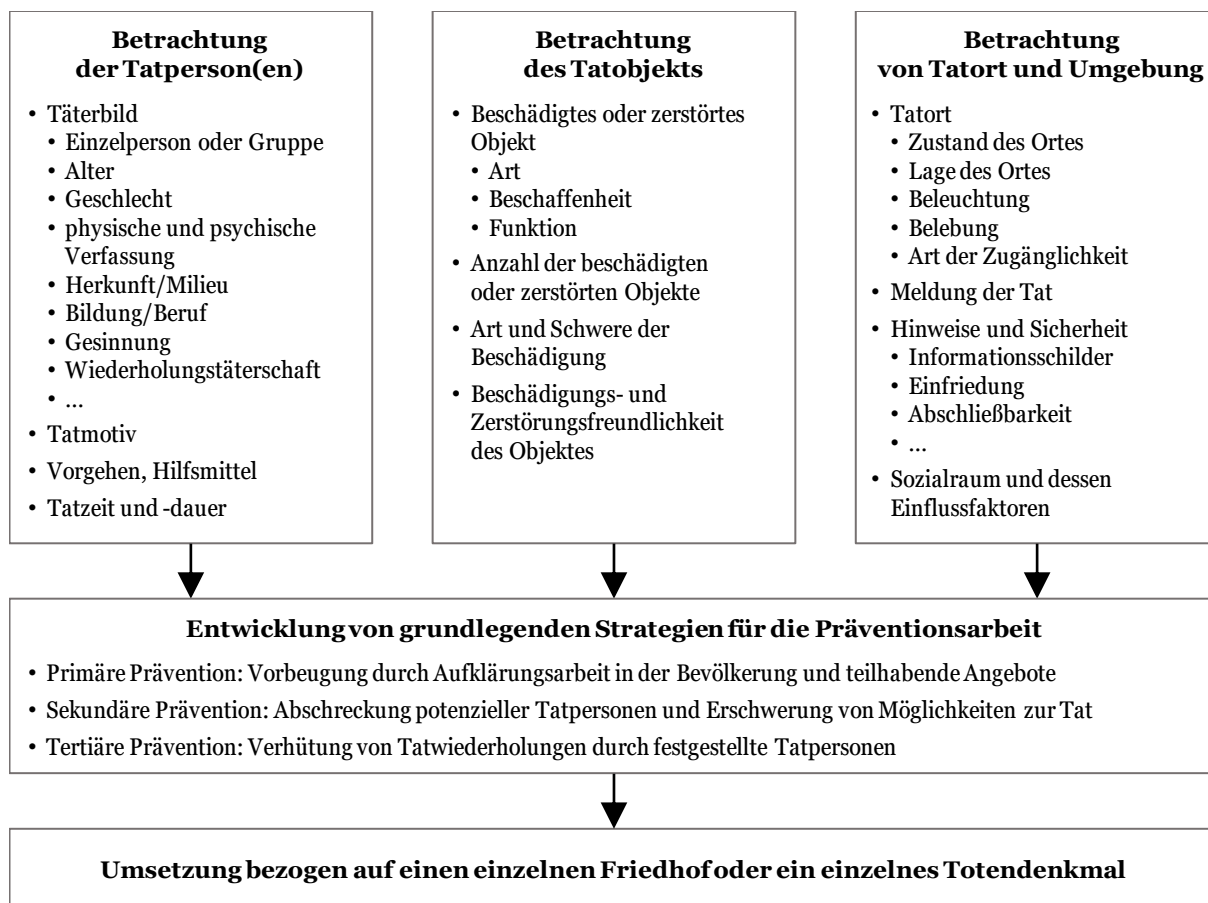


Abbildung 4: Schema zur Analyse von Fällen für die Strategieentwicklung

Bei Vandalismus geht es der tatverdächtigen Person um eine Handlung, die ein kontrollierbares und sichtbares Ergebnis einer Beschädigung bzw. einer Zerstörung erzeugt. Davon ist bei der Schändung von Grab- und anderen Totendenkmalen auch auszugehen, insbesondere wenn die Tat nicht aus blinder Zerstörungswut, sondern aus politischen Motiven erfolgt. Daher dürfte es für die Tat eine Rolle spielen, ob das Objekt beschädigungs-/zerstörungsfreundlich oder beschädigungs-/zerstörungsfeindlich ist und damit im Fokus potenzieller Tatpersonen steht. Die Beschaffenheit des Tatorts und seiner Umgebung kann für die Tat auch relevant sein, wie das folgende Beispiel zeigt. Aus einer Fallakte aus dem Staatsarchiv Gotha geht hervor, dass 1994 der jüdische Friedhof in Mühlhausen Tatort von grobem Unfug, ausgeübt durch (alkoholisierte) Jugendliche, wurde, was mit dem Umwerfen von rund zehn Grabsteinen einherging.²⁶ Der Friedhof befindet sich in einem Park, an den eine Schule und eine ehemalige sowjetische Kaserne angrenzen. Die damals leerstehende Kaserne war ein Treffpunkt für Jugendliche und an der Schule (Schulhof und Sportplatz) wurde zu dieser Zeit immer wieder randaliert. So blieb es nicht aus, dass der Friedhof auch einen Tatort darstellte. Bis heute ist der Park Treffpunkt für Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen. Ein anderes Beispiel betrifft die Störung der Totenruhe und die Sachbeschädigung auf dem Friedhof in Krimderode, geschehen im Jahr 2003, der ein Rückzugsort für Jugendliche war, um Alkohol und Drogen zu konsumieren.²⁷ Die Situation unter ihnen eskalierte, sodass vier Gräber, Grabschmuck und Grablichter beschädigt wurden und ein Blumengebilde entfernt wurde.

²⁶ Vgl. StA Gotha, 101 Js 55022 94.

²⁷ Vgl. StA Gotha, 216 Js 44300 03.

Wie eingangs erwähnt, gibt es in Thüringen Regionen, die eine höhere Zahl an ermittelten Taten aufweisen. Zu erforschen gilt es, warum dies der Fall ist. Durch die gewonnenen Erkenntnisse ließe sich eine stärker auf die Region und den Ort mit seinem beschädigungsfreundlichen Objekt ausgerichtete Prävention entwickeln.

Eine Kompetenzstelle an einer forschenden Einrichtung in Thüringen bildet eine Möglichkeit, dem Thema eine sichtbare öffentliche Relevanz und einen Platz in der Forschung zu geben. Die Forschungsstelle wäre die bundesweit erste, die sich mit dem Thema in Verbindung mit der historischen Aufarbeitung und der Gegenwartsauseinandersetzung intensiv befasst und – mehr noch – ein wichtiges Signal aus aktuellem Anlass aus Thüringen sendet. Getragen werden könnte die Finanzierung dieser Stelle beispielsweise durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und/oder durch die Thüringer Staatskanzlei, weil die Themen der Stelle verschiedene Aufgabenfelder dieser Häuser tangieren und sie dem Informations-transfer sowie der Vernetzung zugutekäme.

Mit den Kompetenzen und der Legitimation dieser Stelle ließe sich der Zugang zu Akten und Informationen aus Archiven für Forschungszwecke erheblich erleichtern. Durch die Auswertung der Daten könnten fundierte Prognosen zu Gefahren entwickelt und präventive Empfehlungen abgeleitet sowie kommuniziert werden. Zudem würde die Stelle als Schnittstelle zwischen verschiedenen Sicherheitsinstitutionen, Trägern gesellschaftlicher und bildungspolitischer Aufgaben sowie Behörden fungieren.

Die bezugnehmend auf den Bedarf an Forschung und an Erkenntnisgewinn beschriebenen forschungsrelevanten Themen würden eine zentrale Aufgabe dieser Kompetenzstelle darstellen. Sie könnte außerdem die Entwicklung und Begleitung einer Kommunalen Kriminalprävention maßgeblich unterstützen. Besonders wichtig wäre es, themenbezogene Fortbildungsangebote zu schaffen, um die erzielten Forschungsergebnisse in die entsprechenden Bereiche zu transferieren und deren nachhaltige Wirkung sicherzustellen. Entsprechende Angebote könnten für die Polizeiausbildung, kommunale Verwaltungen und Bildungsträger entwickelt und umgesetzt werden, um das Personal für diese Themen zu sensibilisieren und diese in den beruflichen Alltag zu integrieren.

Die Schaffung zielgruppenorientierter Bildungsformate, wie Seminare für Schulen oder lokal gebundene Peer-to-Peer-Projekte, könnte dem zunehmenden Werteverfall in der Gesellschaft entgegenwirken. Wesentliche Bestandteile solcher Angebote wären die Förderung von Empathie sowie das Verständnis für den Tod und dessen Auswirkungen auf Angehörige. Auch das Auseinandersetzen mit Verlust und Trauer wäre zentral. Die Gestaltung eines Grabs ermöglicht es, dem Verstorbenen ein würdiges Gedenken zu setzen und einen Ort des Trauerns für die Hinterbliebenen zu schaffen. Eine offene Perspektive auf kulturelle Bestattungs- und Trauerrituale, die sich in den Grabmalen widerspiegeln, unterstützt das Verständnis für die Bedeutung solcher Orte. Ebenso wichtig ist der rechtliche Rahmen, der sowohl Lebende als auch das postmortale Persönlichkeitsrecht schützt, wie es in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 189 des Strafgesetzbuches festgelegt ist. Taktgefühl gegenüber den Hinterbliebenen und der historischen Bedeutung der Ruhestätte zeigt Achtsamkeit und Respekt, Qualitäten, die in der Gesellschaft immer seltener zu finden sind und die es zu fördern gilt.

Die im Abschnitt zu Präventionsmaßnahmen in der Vergangenheit und Empfehlungen für zukünftige Präventionsangebote aufgezeigten Ansätze stünden in enger Verbindung mit den Aufgaben der Kompetenzstelle. Diese könnte beispielsweise die Videoüberwachung auf Friedhöfen und deren

präventive Wirkung auf Straftaten untersuchen – ein bisher kaum erforschtes Gebiet. Die Evaluierung solcher Schutzmaßnahmen sowie die Beratung und Begleitung entsprechender Projekte könnte durch die Kompetenzstelle realisiert werden.

Durch verstärkte Wissenschaftskommunikation und gezielte Öffentlichkeitsarbeit ließen sich die Bedeutung und das Bewusstsein für die Sepulkralkultur nachhaltig stärken.

Es wurde dargelegt, dass es stets Störungen der Totenruhe gab und weiterhin geben wird. Deshalb ist es eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, diesem Problem entschlossen entgegenzutreten. Ein klares Zeichen nach außen zeigt, dass solche Taten nicht toleriert werden, und wirkt künftigen Straftaten entgegen. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema kann zu optimierten Präventionsmaßnahmen führen, die je nach regionalen Anforderungen angepasst werden.